



Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Curd Steinhauer als Vorsitzenden sowie den Richter Mag. Thomas Rendl und die Richterin Mag. Martina Elhenicky in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse AG**, Georg Coch-Platz 2, 1018 Wien, vertreten durch Dr. Josef Milchram u.a., Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 36.000,--), über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 10.06.2013, 10 Cg 5/13k-6, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 2.724,06 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin enthalten EUR 454,01 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt insgesamt EUR 30.000,--.

Die ordentliche Revision ist zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger ist ein zur Unterlassungsklage nach § 29 Abs 1 KSchG berechtigter Verein.

Die Beklagte betreibt bundesweit Bankgeschäfte und ist Unternehmerin im Sinne des § 1 KschG. Strittig sind jene zwei Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite“ (in der Fassung vom 03.10.2011 und 01.01.2013; Beil./1), mit denen sie ihren Kunden ein „Entgelt für Restschuldbestätigung“ von EUR 41,30 und ein Kontoschließungsentgelt von EUR 15,-- bei Rahmenkrediten vorschreibt.

Der Kläger beehrte, der Beklagten die Verwendung dieser oder sinngleicher Klauseln sowie die Berufung auf sie zu untersagen und ihm die Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung in einer Samstagausgabe der Kronen-Zeitung zu erteilen. Die Klauseln verstießen gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten; sie seien auch intransparent.

Die Beklagte beantragte die Abweisung des Klagebegehrens und bestritt die Auffassung des Klägers. Dieser übersehe, dass das Verbraucherkreditgesetz nur auf nach dem 10.06.2010 abgeschlossene Verträge (§ 29 Abs 2) und darüber hinaus auch nicht auf alle Kreditverträge mit Verbrauchern anzuwenden sei. Das darauf nicht Bedacht nehmende Unterlassungsbegehren sei daher hinsichtlich beider Klauseln insoweit überschießend. Beide Klauseln seien völlig klar und verständlich formuliert.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt und ermächtigte den Kläger zur Urteilsveröffentlichung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die in diesem Urteil getroffenen Feststellungen (AS 73-75 = S 3-4 der Urteilsausfertigung) verwiesen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsabweisendem Sinn

abzuändern; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

1. Der Oberste Gerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung im Verbandsprozess folgende Grundsätze:

1.1 Gemäß § 28 Abs 1 KSchG kann auf Unterlassung geklagt werden, wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, oder in hiebei verwendeten Formblättern für Verträge Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder wer solche Bedingungen für den geschäftlichen Verkehr empfiehlt. Dieses Verbot schließt auch das Verbot ein, sich auf eine solche Bedingung zu berufen, soweit sie unzulässigerweise vereinbart worden ist.

1.2. Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist nach § 879 Abs 3 ABGB nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Mit dieser Bestimmung wurde ein bewegliches System geschaffen, in dem einerseits die objektive Äquivalenzstörung und andererseits die „verdünnte Willensfreiheit“ berücksichtigt werden können (RIS-Justiz RS0016914). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RIS-Justiz RS0014676). Ein Abweichen vom dispositiven Recht kann schon dann eine gröbliche Benachteiligung sein, wenn es

dafür keine sachliche Rechtfertigung gibt. Das ist der Fall, wenn die dem Vertragspartner zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsposition des anderen steht, wenn also keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RIS-Justiz RS0016914).

1.3. Nach § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Durch diese Bestimmung wurde die Vertragsklausel-Richtlinie 93/13/EWG umgesetzt und damit ausdrücklich das so genannte Transparenzgebot für Verbrauchergeschäfte normiert. Dieses soll dem Kunden ermöglichen, sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsbestandteilen zuverlässig über seine Rechte und Pflichten bei der Vertragsabwicklung zu informieren. Maßstab für die Transparenz ist das Verständnis des für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden (4 Ob 28/01y; 10 Ob 70/07b mwN). Es soll verhindert werden, dass der Verbraucher durch ein unzutreffendes oder auch nur unklares Bild seiner vertraglichen Position von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird (4 Ob 179/02f ua). Daraus kann sich konkret eine Verpflichtung zur Vollständigkeit ergeben, wenn die Auswirkung einer Klausel sonst unklar bliebe (RIS-Justiz RS0115219; 10 Ob 70/07b mwN). Damit soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sichergestellt werden.

Einzelwirkungen des Transparenzgebots sind das Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, das Gebot, den anderen Vertragsteil auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, das Bestimmtheitsgebot, das Gebot der

Differenzierung, das Richtigkeitsgebot und das Gebot der Vollständigkeit (RIS-Justiz RS0115217, RS0115219). Dass Letzteres nur soweit gelten kann, als es sich um unmittelbar im Zusammenhang stehende Fragen handelt, ergibt sich schon aus dem Gebot der Verständlichkeit und Erkennbarkeit (Übersichtlichkeit). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen also so gestaltet sein, dass sie dem Verbraucher eine klare und verlässliche Auskunft über seine Rechtsposition vermitteln (RIS-Justiz RS0115217 mwN; 8 Ob 119/08w).

1.4. Im Verbandsprozess hat die Auslegung der Klauseln im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen (4 Ob 130/03a; RIS-Justiz RS0016590). Anders als bei der Vertragsauslegung im Einzelfall ist keine geltungserhaltende Reduktion möglich (RIS-Justiz RS0038205).

2. Zu den beiden Klauseln im Einzelnen:

Klausel 1:

„Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite:

Bestätigungen/Duplikate

Entgelt für Restschuldbestätigung EUR 41,30“

Die Klausel verstoße nach Auffassung des Klägers gegen die die Vorfälligkeitsentschädigung abschließend regelnde Bestimmung des § 16 Verbraucherkreditgesetz (VKrG). Sie berücksichtige die dort vorgesehenen Ausnahmen nicht, sondern sehe ausnahmslos für jeden Fall einer vorzeitigen Rückzahlung des Kredites ein Entgelt vor. Zufolge eines Größenschlusses verstoße sie auch gegen § 10 VKrG: Wenn den Verbrauchern während der Laufzeit ihres Kredites ein Tilgungsplan jederzeit unentgeltlich auszustellen sei, könne dies für eine Restschuldbestätigung nicht anders sein. Die Klausel gebe

die Rechtslage unrichtig wieder und sei daher intransparent nach § 6 Abs 3 KSchG.

Die Beklagte hielt dem entgegen, nach § 16 Abs 2 VKrG stehe dem Kreditgeber im Fall der vorzeitigen Rückzahlung, abgesehen von den dort geregelten Ausnahmen, eine objektiv gerechtfertigte Entschädigung für den ihm aus der Rückzahlung entstehenden Vermögensnachteil zu. Abgesehen davon, dass die Ausstellung einer Restschuldbestätigung zwar oft verlangt werde, aber im Hinblick auf die mögliche Eigenberechnung des Außenstandes durch den Verbraucher nicht zwingend erforderlich sei, stelle deren Ausstellung keinen Vermögensnachteil im Sinne des § 16 VKrG dar, sondern vielmehr einen Verwaltungsaufwand für zusätzliche, im Kreditvertrag nicht vorgesehene Leistungen des Kreditgebers.

Der Kläger übersehe auch, dass nicht jede Ausstellung einer Restschuldbestätigung zur vorzeitigen Rückzahlung des Kredites führe. Es sei aber kein Grund erkennbar, warum in den anderen Fällen für diese Zusatzleistung kein Entgelt verrechnet werden dürfe. Das diesen Umstand nicht berücksichtigende Unterlassungsbegehren sei daher überschießend.

Der vom Kläger aus § 10 VKrG gezogene Größenschluss sei unzulässig. § 10 VKrG gewähre den Verbrauchern nur die kostenlose Ausstellung eines genau geregelten Tilgungsplanes. Demgegenüber handle es sich bei der Restschuldbestätigung um eine damit nicht vergleichbare Leistung, aus welcher der Beklagten im Hinblick auf die dabei zu erstellende Abrechnung ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand erwachse.

Dem entgegnete der Kläger, dass die Klausel nicht unterscheide, ob ein Kredit unter das VKrG falle oder nicht. Ob sie außerhalb des zeitlichen und sachlichen

Anwendungsbereiches des VKrG zulässig sei, spiele keine Rolle.

Nach Auffassung des Erstgerichts sei der Informationsgehalt einer Restschuldbestätigung in jenem eines Tilgungsplans enthalten, weil der Verbraucher den Gesamtaußenstand auch aus Letzterem ersehen könne. Auch wenn nicht jeder Verbraucher den Unterschied zwischen Tilgungsplan und Restschuldbestätigung kenne, verstehe er jedenfalls nicht, warum er für eine Restschuldbestätigung ein Entgelt zahlen sollte, obwohl ihm die Aufschlüsselung seiner offenen Schuld im Rahmen eines Tilgungsplanes gratis zustehe. Die Klausel sei auch deshalb intransparent, weil sie beim Verbraucher den Eindruck erwecke, er könne sich über seine noch offene Zahlungsverpflichtung nicht ohne Entgelt informieren. Da die offene Restschuld auch aus einem jederzeit unentgeltlich auszustellenden Tilgungsplan hervorgehe, dürfe nach einem Größenschluss für die bloße Teilleistung des „Ausweises der Restschuld ohne Zahlungsfristen“ auch kein Entgelt verrechnet werden.

Die Streitteile halten im Rechtsmittelverfahren ihre erstinstanzlichen Standpunkte aufrecht.

In Umsetzung der am 23.04.2008 verabschiedeten Verbraucherkreditrichtlinie (RL 2008/48/EG) hat der Verbraucher gemäß § 16 Abs 1 VKrK das jederzeit ausübbares Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der bedungenen Zeit zum Teil oder zur Gänze zurückzuzahlen. Dieses Recht auf einseitige Umgestaltung des Vertragsinhaltes dient nicht nur dem Schutz des individuellen Interesses des Verbrauchers, möglichst rasch wieder schuldenfrei zu sein, sondern hat auch gesamtwirtschaftlich das Ziel, die Verschuldung privater Haushalte zu verringern, indem überschüssige Mittel primär zum Abbau bestehender Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

Da dem Kreditgeber dadurch eine fest erwartete Einnahme für die Zukunft wieder entzogen wird, sieht Art 16 Abs 2 der RL 2008/48/EG vor, dass der Kreditgeber im Falle der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites eine angemessene und objektiv gerechtfertigte Entschädigung für seine möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredites zusammenhängenden Kosten verlangen kann. Dieser Anspruch soll den Darlehensgeber insbesondere dafür entschädigen, dass er Kosten zur Refinanzierung des Darlehens hat, ihm aber die Zinsansprüche, auf die er bei Darlehen mit fester Laufzeit und gebundenem Sollzinssatz vertrauen durfte, entgehen.

Allerdings sind entgegen der Auffassung der Beklagten von dieser Regelung auch die Bearbeitungsgebühren umfasst, die dem Darlehensgeber durch die vorzeitige Rückzahlung entstehen, fallen diese doch unter die von Art 16 Abs 2 RL 2008/48/EG verwendeten Begriffe „unmittelbar mit der Rückzahlung zusammenhängenden Kosten“ und „Verluste“ (vgl. *Schwintowski Bankvertragsrecht*³ § 13 Rz 339). Auch die mit der vorzeitigen Darlehensrückzahlung verbundenen zusätzlichen Verwaltungskosten können daher nur unter den in Umsetzung des Art 16 Abs 2 RL 2008/48/EG in § 16 Abs 2 und 3 VKrG normierten Voraussetzungen verlangt werden (so auch *Wendehorst Verbrauchercreditgesetz* § 16 Rz 19). Daraus folgt, dass auf die Ausnahmetatbestände des § 16 Abs 2 VKrG bedacht zu nehmen gewesen wäre. So dürfte beispielsweise in jenen Fällen, in welchen die vorzeitige Rückzahlung mit einer Versicherungsleistung aus einem Versicherungsvertrag getätigt wird (§ 16 Abs 2 Z 1 VKrG), gar keine Vorfälligkeitsentschädigung und damit auch kein Entgelt für die Erstellung der bei vorzeitiger Rückzahlung zu erteilenden Restschuldbestätigung verlangt

werden, worauf der Kläger zutreffend hingewiesen hat.

Die beanstandete Klausel sieht keine Ausnahmetatbestände vor und gibt schon deshalb die Rechtslage nur verschleiert wieder. Da eine teleologische Reduktion nach den unter Punkt 1.3. dargestellten Grundsätzen im Verbandsprozess nicht vorgesehen ist, führt dies zur Unzulässigkeit der gesamten Klausel. Infolgedessen ist auf die weitwendigen Erörterungen zur Zulässigkeit des vom Kläger und vom Erstgericht gezogenen Größenschlusses, wonach die Pflicht zur entgeltlosen Ausstellung eines Tilgungsplanes auch die Unzulässigkeit der Verrechnung eines Entgeltes für die Erteilung einer Restschuldbestätigung nach sich ziehe, ebenso wenig einzugehen wie auf die Zulässigkeit der Verrechnung der Vorfälligkeitsentschädigung in pauschalierter Form (vgl. dazu *Freitag*, Vorzeitige Rückzahlung und Vorfälligkeitsentschädigung nach der Reform der VerbrKrRL ZIP 2008, 1002 ff; *Wendehorst* aaO § 16 Rz 16 ff). Aus dem selben Grund scheidet auch der Einwand der Beklagten, dass das Urteilsbegehren nicht auf den eingeschränkten zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes Bedacht nehme, worauf der Kläger schon in erster Instanz hingewiesen hat.

Das Erstgericht hat daher die Unzulässigkeit der Klausel im Ergebnis zu Recht bejaht.

Klausel 2:

„Entgelte und gesetzliche Gebühren für Verbraucher- und Kommerzkredite:

Rahmenkredit

Kontoschließungsentgelt *EUR 15,00“*

Der Kläger brachte dazu vor, die Vorschreibung einer Kontoschließungsgebühr widerspreche dem Verbot des § 15

Satz 2 in Verbindung mit § 3 VKrG. Art 13 der Richtlinie 2008/48/EG lege die Unentgeltlichkeit einer Kündigung für den Verbraucher fest. Die Klausel sei daher auch intransparent. Darüber hinaus benachteilige sie den Verbraucher gröblich und sei deshalb auch nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig. Eine Kontoschließungsgebühr sei nämlich auch bei einer vertragsgemäßen Beendigung des Kreditvertrages nicht zu bezahlen, da ansonsten der vertragsgemäß zurückzahlende Verbraucher schlechter gestellt wäre als der vorzeitig zurückzahlende im Hinblick auf § 16 VKrG und der ordentlich kündigende gemäß § 15 VKrG.

Die Beklagte verwies darauf, dass sich § 15 VKrG nur auf Kreditverträge mit unbestimmte Dauer beziehe, in allen anderen Fällen dürfe daher ein Entgelt für die Kontoschließung in Rechnung gestellt werden. Auf diese Differenzierung nehme das Klagebegehren nicht Bedacht. Darüber hinaus kämen unbefristete Rahmenkreditverträge in der Praxis ohnehin nicht vor. Eine gröbliche Benachteiligung liege nicht vor. § 16 VKrG sei auf Rahmenkreditverträge gar nicht anwendbar; die vom Kläger vorgenommene Ausdehnung des nur für unbefristete Kreditverträge geltenden § 15 VKrG auf Verträge mit bestimmter Dauer sei unzulässig.

Der Kläger entgegnete, Handhabung und tatsächlicher Anwendungsbereich der Klausel in der Praxis seien irrelevant. § 16 VKrG sei auch auf unbefristete Verträge anzuwenden, demnach auch auf Rahmenkredite.

Das Erstgericht begründete die Unzulässigkeit eines Kontoschließungsentgeltes mit dem dem Verbraucher nach § 15 Abs 2 VKrG jederzeit zustehenden kostenlosen Kündigungsrecht. Die Klausel sei auch gröblich benachteiligend, weil dadurch Nebenpflichten durch die Hintertür erhöht würden. Auch den Einwand, das

Unterlassungsbegehren sei im Hinblick auf den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereichs des VKrG überschießend, verwarf das Erstgericht unter Hinweis auf das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion von Klauselinhalten im Verbandsprozess.

Die Beklagte verweist in ihrer Berufung neuerlich darauf, dass das Unterlassungsbegehren den eingeschränkten zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des VKrG unberücksichtigt gelassen habe. Ihr Argument, es gehe in vorliegenden Fall nicht um eine geltungserhaltende inhaltliche Änderung der beanstandeten Klausel, weshalb es keiner individualvertragskonformen Auslegung der Klausel, sondern nur der Auslegung des Gesetzes bedürfe (Berufung Seite 8), greift aber zu kurz. Zwar ist § 15 VKrG nur auf Kreditverträge mit unbestimmter Laufzeit anzuwenden, doch ist hervorzuheben, dass die Klausel ihrem Wortlaut nach auch solche Kreditverträge erfasst und diesbezüglich nicht gesetzeskonform ist, was die Beklagte in ihrer Berufung gar nicht mehr in Abrede stellt. Durch die unterbliebene Bedachtnahme auf § 15 VKrG wird - unbeschadet der im Verbandsklageverfahren irrelevanten praktischen Handhabung von Klauseln - die Rechtslage entgegen § 6 Abs 3 KSchG verschleiert. Eine unzulässige Ausdehnung der Unterlassungsverpflichtung liegt daher nicht vor. Eine korrekte, die Rechtslage vollständig und richtig darstellende Klausel wäre auch nicht sinngleich und von dem vom Kläger erwirkten Unterlassungstitel nicht erfasst.

Zutreffend hat das Erstgericht auch einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB bejaht. Der Oberste Gerichtshof hat sich der Auffassung des deutschen Bundesgerichtshofes zur Kontrollfähigkeit von Entgeltklauseln jedenfalls für den Fall grundsätzlich angeschlossen, dass das

vorgesehene Zusatzentgelt nicht zur Abgeltung einer nur aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall erforderlichen Mehrleistung, sondern als Entgelt für eine im Regelfall mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten verbundene Leistung dient (vgl. OGH 07.08.2008, 6 Ob 253/07k). Die undifferenzierte Verrechnung eines Bearbeitungsentgelts bei jeder Kontoschließung ist entgegen der Auffassung der Beklagten deshalb gröblich benachteiligend, weil die im Zusammenhang mit der (insbesondere berechtigten) Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Kreditnehmer anfallenden Arbeiten keine Dienstleistungen für den Kunden darstellen, sondern im eigenen Interesse des Kreditgebers liegen (vgl. Nobbe, Zulässigkeit von Bankentgelten WM 2005, 185, 192 mit Hinweis auf Schwintowski, Bankvertragsrecht und Privatautonomie WM 1995, 461, 465, vgl. auch BGH NJW 2011, 2640, 2641).

Auch diese Klausel ist daher unzulässig.

Der Berufung war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf § 41, 50 ZPO.

Der Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO folgt der Bewertung des Klägers.

Eine wesentliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO liegt vor, weil es sich um vom OGH bisher noch nicht beurteilte Klauseln einer Branche handelt, welche regelmäßig für eine größere Anzahl von Kunden und damit Verbrauchern bestimmt und von Bedeutung sind (RS0121516).

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 4, am 23. Jänner 2014

Dr. Curd Steinhauer

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG